This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 1060.3

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

27 Oct., 1892.

2804.

Prussia — Ministerium der geistlichen, unterrichts- und medizinal-angelegenheiten.

Ordnung der Reifeprüfungen

an den höheren Schulen

und

Ordnung der Abschlußprüfungen

nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen

nebst

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen.

Berlin 1892.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

~~VI. 7234~~
Educ 1060.3

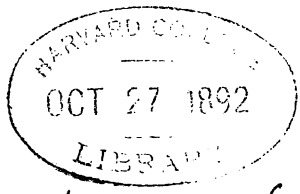

Walker fund.

1. Neue Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen.

Berlin, den 6. Januar 1892.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in den Anlagen je .... Exemplare der

I. Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen sowie der Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit,

II. Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen

nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu I und II und der dazu gehörigen Denkschrift theils zu eigenem Gebrauche, theils zur Vertheilung an die Ihm unterstellten Lehrerkollegien übersende, bestimme ich, daß

> die Lehrpläne mit Beginn des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Beginn des Winterhalbjahres 1892, die Ordnung der Entlassungsprüfungen und die Ordnung der Abschlußprüfungen mit Schluß des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Schluß des Sommerhalbjahres 1893

nach Maßgabe der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen überall gleichmäßig zur Durchführung gelangen.

Die unter I mitgetheilten besonderen Lehraufgaben und Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit sind zwar nur als amtlich gebilligte Anhaltspunkte für die Erfüllung der Lehrpläne zu betrachten, indessen doch insoweit verbindlich, als

dieſelben bezüglich des allgemeinen Lehrziels in jedem einzelnen Fache, der Höhe der Klaſſenaufgaben und der Art und des Maßes der Hausarbeiten ſowie des anzuwendenden Lehrverfahrens beſtimmte Anweiſungen enthalten.

Alle den Anordnungen unter I und II entgegenſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere die revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen vom 31. März 1882 und die Ordnung der Entlaſſungsprüfungen an den höheren Schulen vom 27. Mai 1882, ſowie die dazu ergangenen den jetzigen Vorſchriften entgegenſtehenden Erläuterungen und Ergänzungen, mit Ausnahme der Beſtimmungen über den katholiſchen Religionsunterricht, treten zu den obenbezeichneten Zeitpunkten außer Kraft.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, behufs Ausführung der mitgetheilten Beſtimmungen unter I und II ſofort das Erforderliche in die Wege zu leiten und insbeſondere auch mit den Patronaten ſtädtiſcher und ſtiftiſcher Anſtalten das Nöthige zu vereinbaren.

Bis zum 1. Juni 1892 erwarte ich Bericht über das bis dahin Geſchehene.

Die Schriftſtücke unter I und II haben das Datum des gegenwärtigen Erlaſſes zu tragen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Graf von Zedlitz.

An
ſämmtliche Königliche
Provinzial-Schulkollegien.
U. II Nr. 3373.

I.

A. Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der Prima sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; diese bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in

richtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneide Virgils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntnis besitzen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, im Wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen vermögen.

5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständnis und geläufiges Uebersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 8.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der englischen Sprache muß der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Uebung in der Uebersetzung leichterer Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den

wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.

10. In der hebräischen Sprache (vergl. §. 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor des Gymnasiums beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann diese Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden Falls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima ein-

getreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheils beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen gedenkt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Mathematik.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner

Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher diesen in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er sie unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissare ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen ein Text, welchen er mittheilt, als Aufgabe benutzt werde. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen,

durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei dem Aufsatze nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Griechischen und Französischen werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, je drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, zwei Stunden bestimmt. Auch für die Uebersetzung aus dem Hebräischen werden zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gewährt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Direktor mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen, Französischen und in das Lateinische sind die den Prüflingen gegebenen Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§ 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das §. 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (vgl. §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten hat.

b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

α. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 abgegebene Urtheil mindestens „genügend“ ohne Einschränkung lautet;
β. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Befreiung zu verzichten.

§. 11.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. In der Religion sind im Wesentlichen nur diejenigen Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren haben.

7. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker benützt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Ueberſetzung anzuſchließende Fragen iſt den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Bekanntſchaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu erweiſen.

8. Die geſchichtliche Prüfung hat die Geſchichte Deutſchlands und des preußiſchen Staates, ſoweit ſie in der Prima eingehender behandelt worden iſt, zum Gegenſtande.

9. Die Phyſik bildet nicht einen beſonderen Prüfungsgegenſtand, es wird aber empfohlen, phyſikaliſche Fragen mit den mathematiſchen zu verbinden.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung ſind auf Vorſchlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommiſſion die Prädikate feſtzuſtellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenſtänden auf Grund der mündlichen Prüfungsleiſtungen zuzuerkennen ſind.

§. 12.

Feſtſtellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommiſſion über das Ergebnis der geſammten Prüfung ſtatt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beſchlußfaſſung gebracht werden ſollen, beſtimmt der Königliche Kommiſſar.

2. Bei der Entſcheidung darüber, ob die Prüfung beſtanden ſei, ſind außer den Leiſtungen in der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der geſammten Prüfung feſtgeſtellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klaſſenleiſtungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung iſt als beſtanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klaſſenleiſtungen (Nr. 2) gegründete Geſammturtheil in keinem verbindlichen wiſſenſchaftlichen Lehrgegenſtande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berückſichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes iſt nicht zuläſſig. Dagegen iſt zuläſſig, daß nicht genügende Leiſtungen in einem Lehrgegenſtande durch mindeſtens gute Leiſtungen in einem anderen verbindlichen Gegenſtande als ergänzt erachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einſchränkungen ſtatt:

a. Bei nicht genügenden Geſammtleiſtungen im Deutſchen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht ertheilt werden.

b. Nicht genügende Geſammtleiſtungen in einer der alten Sprachen ſind nur durch mindeſtens gute Geſammtleiſtungen in der anderen alten Sprache oder im Deutſchen oder in der Mathematik, ebenſo umgekehrt nicht genügende Geſammtleiſtungen in der Mathematik nur

durch mindestens gute Gesammtleistungen in einer der alten Sprachen oder im Deutschen auszugleichen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesammtergebnis der Prüfung.

§ 13.

Prüfungsverhandlung.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Dieselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der

gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§ 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik und Englisch ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufzunehmen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind, bestimmt der Unterrichtsminister bezw. das Provinzial-Schulkollegium.

§ 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Falle der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende, denen im Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Schulamt zu wenden.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Wer ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein die an die Reifeprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Wenn jemand bereits die Universität oder eine technische Hochschule bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Studium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn er nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bitt-

steller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Primaner die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Austritt zu Ende des Lehrgangs der Obersekunda bezw. dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur und in der Physik behufs Ermittelung des durch §. 3, 2 und 8 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität oder die technische Hochschule

bezogen, so haben sie für die Zulassung zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen (§. 17, 1. Abs. 2).

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung in das Lateinische und einer Uebersetzung aus dem Griechischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 19.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Progymnasien.

Für die Reifeprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen über die Reifeprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Obersecunda eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der Sekunda statt.
2. Erleidet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,

in das Griechische und in das Französische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Erdkunde, sowie die Mathematik.

Zu §. 8.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je vier, für die Uebersetzungen, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden zu gewähren.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden, doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit durch eine Erholungspause in der Weise zu theilen, daß vor dieser die beiden Aufgaben aus der Mathematik erledigt werden.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung beschränkt sich auf die Lehraufgaben der Untersekunda. In das Zeugnis wird das Urtheil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen.

Zu §. 12.

Ob und inwieweit die in § 12, 3 a und b aufgeführten Beschränkungen des Ausgleichs nicht genügender Gesammtleistungen in einem verbindlichen Lehrgegenstande durch mindestens gute Gesammtleistungen in einem anderen verbindlichen Lehrgegenstande auch hier Anwendung finden sollen, bleibt dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen. Die Persönlichkeit des Schülers und das Urtheil der Lehrer über dessen bisheriges Streben sind bei der Entscheidung vor allem zu berücksichtigen.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

II.

A. Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien und den Oberrealschulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgaben der Prima sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Oberrealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, leichtere Stellen aus den in der Prima gelesenen Schriftstellern zu verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen. Mit den dazu erforderlichen grammatischen Gesetzen und dem daktylischen Hexameter muß er bekannt sein.

4. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache hat der Schüler sich geübt zu erweisen.

5. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Die schriftliche

Prüfungsarbeit muß von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik frei sein. Vom mündlichen Gebrauche der Sprache gilt dasselbe wie bei dem Französischen.

An die Schüler der Oberrealschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und der preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 8.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den wichtigsten Sätzen der Kegelschnitte einschließlich sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. Naturwissenschaften. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Kryſtallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. — An den Oberrealschulen kommt hinzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als

Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Schule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann diese Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule entfernt worden ist oder diese verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche

Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden Falles eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheiles beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein französischer oder nach örtlichen Verhältnissen statt dessen ein englischer Aufsatz und dementsprechend entweder eine Uebersetzung in das Englische oder in das Französische, in der Mathematik vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind; in der Naturlehre eine Aufgabe. Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche.

Die naturwissenschaftliche Aufgabe kann aus der Physik oder der Chemie genommen werden.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, ferner auf Geschichte und Mathematik. Je nachdem, die schriftliche Arbeit aus der Physik oder der Chemie entnommen war, kommt im ersten Falle die Prüfung in der Chemie, im zweiten die in der Physik hinzu.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen und französischen bezw. englischen Aufsatz sowie für die Uebersetzungen in das Englische bezw. Französische und aus dem Lateinischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben und für die naturwissenschaftliche Arbeit je drei Vorschläge aus der Physik und aus der Chemie dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissare ein, behufs der zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschließlich der zum Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Uebersetzungen in das Englische bezw. Französische, ausschließlich der für das

Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden, für die naturwissenschaftliche Arbeit drei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen bezw. englischen Aufsatz ein französisch-deutsches bezw. englisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat eingeräumt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Direktor mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Prüflingen gegebenen Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüf-

linge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das §. 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind. (Vgl. §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten hat.

b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

α. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 angegebene Urtheil mindestens „genügend" ohne Einschränkung lautet;

β. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Befreiung zu verzichten.

§. 11.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. In der Religion sind im Wesentlichen nur diejenigen Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche in der Prima eingehendere Behandlung erfahren haben.

7. Im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker benutzt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Dichtern sind in der Regel nur solche Stellen zu bezeichnen, welche in der Klasse, aber nicht im letzten Halbjahre, gelesen worden sind.

An die Uebersetzung sind Fragen aus der Literatur und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates, soweit sie in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren hat, zum Gegenstande. Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.

9. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die

Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a. Bei nicht genügenden Gesammtleistungen im Deutschen oder in den beiden neueren Fremdsprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht ertheilt werden.

b. Nicht genügende Gesammtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen sind nur durch mindestens gute Gesammtleistungen in der anderen neueren Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso nicht genügende Gesammtleistungen in der Mathematik an Realgymnasien nur durch mindestens gute Gesammtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen oder im Deutschen, an Oberrealschulen nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie auszugleichen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht

dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesammtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsverhandlung.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Dieselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sitt-

liche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen. Dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

Für Botanik, Zoologie und Erdkunde wird das bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Zeugnis aufgenommen.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind bestimmt der Unterrichtsminister bezw. das Provinzial-Schulkollegium.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Fall der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule sind.

1. Wer ohne Schüler einer neunstufigen Realanstalt zu sein die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule zur Prüfung überwiesen.

Wenn jemand bereits die Universität oder die technische Hochschule bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Studium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn er nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaner die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Oberrealschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Austritt zu Ende des Lehrgangs der Obersekunda bezw. dem Eintritt in die Prima an gerechnet,

zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur, der Zoologie und Botanik und in der Erdkunde hinzu, zur Ermittelung des durch §. 3, 2, 4 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung von leichteren Stellen solcher römischer Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

3. Die Prüfungsgebühren betragen zehn Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 19.

Es bleibt vorbehalten, für die Zulassung zum Studium an technischen Hochschulen bezüglich der gymnasialen Reifezeugnisse besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 20.

Die unter dem 13. Februar 1889 veröffentlichten Bestimmungen der Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Realgymnasial-Reifezeugnisse bleiben von Vorstehendem unberührt.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Realprogymnasien.

Für die Reifeprüfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Reifeprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der Sekunda statt.

2. Erleidet keine Anwendnng.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, Französische und Englische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematik und Naturlehre.

Zu §. 8.

Wie bei Progymnasien.

Zu §. 11.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Lehraufgaben der Untersekunda.

Zu §. 12.

Wie bei Progymnasien.

Zu §. 14.

1. Für Botanik und Zoologie wird das Urtheil über die Klassenleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Reifeprüfung an Realschulen (höheren Bürgerschulen).

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der obersten Klasse der Realschule sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle Realschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine

genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einigen Kirchenhymnen bekannt sein. Vergl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu ordnen und in richtiger Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Literatur und dem Erforderlichen über die Dichtungsarten bekannt sein.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übertragen. In dem mündlichen Gebrauche der Sprachen muß er einige Uebung erlangt haben.

4. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der deutschen und preußischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Vergl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und zusammenhängende Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis besonders wichtiger Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der

Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Dirigenten der Realschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Realschule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Dirigenten der Realschule beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für die einzelnen Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disziplinarwege von einer Realschule entfernt worden ist oder diese verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der Realschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in

welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres dem Dirigenten schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Dirigenten mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Realschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist derselbe von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden Falles eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Dirigent dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheiles beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und

in das Englische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Erdkunde, Mathematik und Naturlehre.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Dirigenten zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz und für die Uebersetzung in das Französische und Englische hat der Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je drei Aufgaben dem Dirigenten zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er diese unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Kommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Dirigenten, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Realschule unter der beständigen, durch den Dirigenten anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je vier Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit durch eine Erholungspause in der Weise zu theilen, daß vor dieser die beiden Aufgaben aus der Mathematik erledigt werden.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§ 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Dirigent mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2).

Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Dirigent beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat eingeräumt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Dirigenten mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Dirigent hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Uebersetzungen sind die den Prüflingen gegebenen Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§. 13) Kenntnis zu geben.

§ 10.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Dirigent in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der Realschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das § 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (§. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten hat.

b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

   α. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 abgegebene Urtheil mindestens „genügend" ohne Einschränkung lautet;

   β. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend" ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Befreiung zu verzichten.

§. 11.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zu der Prüfung in Religion und Geschichte sind im Wesentlichen nur solche Gebiete heranzuziehen, welche in Prima eingehender behandelt worden sind.

7. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der Königliche Kommissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

8. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Erdkunde, eine Anzahl von Fragen über physische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde vorzulegen.

9. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat aufzunehmen.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

Bezüglich der Beschränkung der Ausgleichung nicht genügender Leistungen gilt dasselbe wie bei Progymnasien zu §. 12.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesammtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsverhandlung.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen.

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das durch §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Dirigent den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Dirigent entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage C.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädikates für die Naturbeschreibung vergl. §. 11, 9.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Dirigenten zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und des Dirigenten bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Dirigenten in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind, bestimmt der Unterrichtsminister bezw. das Provinzial-Schulkollegium.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Fall der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung die Realschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer Realschule sind.

1. Wer ohne Schüler einer Realschule zu sein die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung

an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer Realschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Austritt zu Ende des Lehrganges der zweiten Klasse bezw. dem Eintritt in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr verflossen ist. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch §. 3, 2 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

IV.

Ordnung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Schüler die Reife zur Versetzung nach Obersekunda erreicht hat.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Lehraufgabe der Untersekunda.

§. 3.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz eines Königlichen Kommissars, zu welchem auch der Direktor oder dessen zeitweiliger Stellvertreter ernannt werden kann, aus dem Leiter der Schule und den wissenschaftlichen Lehrern der Untersekunda.

§. 4.

Die Verhandlungen der Kommission unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Die Prüfung findet nicht eher als im zweiten Halbjahre der Untersekunda statt. Die Zulassung erfolgt durch den Direktor, ohne daß eine besondere Meldung der Schüler erforderlich ist.

Das Verzeichnis der zu Prüfenden hat der Direktor dem Königlichen Kommissar nach Feststellung der Vorentscheidung des Lehrerkollegiums über die Versetzungsfähigkeit der einzelnen Schüler (§. 9) einzureichen. Dabei ist auf Grund dieser Vorentscheidung hinter jedem Namen zu bemerken, ob der Schüler für versetzungsfähig, nicht versetzungsfähig oder für zweifelhaft

gehalten wird. Ferner sind etwaige Vorschläge für die Befreiung anzugeben (§ 10).

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung sind dieselben, wie bei den Progymnasien bezw. Realprogymnasien oder Realschulen. (§ 6 der Ordnung der Reifeprüfungen.)

§. 7.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Direktor auf Vorschlag des betreffenden Lehrers.

Sämmtliche Schüler erhalten dieselben Aufgaben und haben diese unter Aufsicht eines Lehrers anzufertigen.

Zur Bearbeitung werden für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit je 4, für die übrigen Arbeiten je 2 Stunden gewährt.

Der Königliche Kommissar ist befugt, in Zweifelsfällen neue Arbeiten anfertigen zu lassen.

Andere Hilfsmittel als Logarithmentafeln mitzubringen, ist dem Schüler nicht gestattet.

§. 8.

Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, ist von der Prüfung auszuschließen und darf nur noch einmal zugelassen werden.

Diese Bestimmung, welche auch für die mündliche Prüfung gilt, hat der Direktor den Schülern vor Beginn derselben einzuschärfen.

Von der erfolgten Ausschließung und deren Gründen ist dem Königlichen Kommissar vor der Prüfung Mittheilung zu machen.

§. 9.

Die Arbeiten werden von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend bezeichnet.

Sodann werden dieselben bei den an der Prüfung betheiligten Lehrern der Untersekunda in Umlauf gesetzt, und in einer von dem Direktor abzuhaltenden Konferenz wird nach Zusammenstellung der Prädikate darüber Beschluß gefaßt, ob der einzelne Schüler als versetzungsfähig, nicht versetzungsfähig oder zweifelhaft zu bezeichnen ist, und ob er etwa für die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von Theilen derselben vorgeschlagen werden könne.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den Prädikaten der schriftlichen Arbeiten vorzunehmen.

§. 10.

Die Prüfung findet in der Regel im Anschluß an die Reifeprüfung statt.

Für die Prüfung sind die Zeugnisse und Arbeiten der Schüler aus Untersekunda bereit zu halten.

Der Prüfung voraus geht eine Beschlußfassung darüber, ob einzelne Schüler von der Zulassung auszuschließen und welche Schüler von der Prüfung ganz oder theilweise zu befreien sind.

Für die Ausschließung und Befreiung von der mündlichen Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie bei Progymnasien, Realprogymnasien u. s. w. (§ 10, 3 und 4.)

§. 11.

Sämmtliche Schüler sind zusammen zu prüfen oder nach Bedürfnis in mehrere Gruppen zu theilen.

Der Königliche Kommissar bestimmt die Ordnung der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt durch den betreffenden Fachlehrer. Der Königliche Kommissar ist befugt, dieselbe theilweise zu übernehmen.

In den Fremdsprachen wird eine Stelle aus einem im ersten Halbjahre der Untersekunda gelesenen Prosaiker zur Uebersetzung vorgelegt, welche der Königliche Kommissar zu bestimmen befugt ist.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, seine Bekanntschaft mit den wichtigeren grammatischen Regeln zu erweisen.

§. 12.

Bezüglich der Ausgleichung ungenügender Leistungen gilt dasselbe wie bei Progymnasien u. s. w. zu §. 12.

§. 13.

In der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung sind die Ergebnisse der Vorberathung (§. 9), die in der mündlichen Prüfung erlangten Prädikate für jedes Fach und das Schlußurtheil über die einzelnen Schüler kurz anzugeben.

Einer Einsendung der Verhandlung und der Arbeiten an das Provinzial-Schulkollegium bedarf es nur in dem Falle des Einspruchs des Kommissars gegen den Beschluß der Kommission.

§. 14.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Vordruck D.

Wer dieselbe nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen ein Zeugnis mit dem Vermerk, daß er die Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

§. 15.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

§. 16.

Gebühren werden nicht erhoben.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung der Reifeprüfungen und der Ordnung der Abschlußprüfungen.

A. Ordnung der Reifeprüfungen.

1. Dadurch, daß bei dem Uebergang von Untersekunda nach Obersekunda das bis dahin erworbene mehr gedächtnismäßige Wissen der Schüler in Zukunft prüfungsmäßig festgestellt wird, ist es möglich geworden, die Reifeprüfung im Wesentlichen auf die Lehraufgabe der Prima zu beschränken (§. 1). Damit entfallen die meisten der bisherigen Wiederholungen für die Zwecke der Prüfung, und für die eigentlich wissenschaftliche Aufgabe der Oberstufe wird die erforderliche Zeit und Sammlung gewonnen.

2. In der Religion und in der Geschichte insbesondere sind aus der Lehraufgabe der Prima nur solche Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche dort eine eingehendere Behandlung erfahren haben. Dabei ist mehr auf den Erweis des inneren Verständnisses und der geistigen Aneignung als auf rein gedächtnismäßiges Wissen äußerer Daten Gewicht zu legen. Die Königlichen Kommissare werden mit Nachdruck auf Beachtung dieser Vorschriften durch die prüfenden Lehrer zu halten haben.

3. Die Bedingungen der Befreiung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 4) haben gegen früher eine wesentliche Erleichterung nach einer doppelten Richtung erfahren. Zunächst ist wieder eine Befreiung auch von Theilen der Prüfung eingeführt, dann ist die Befreiung sowohl von der ganzen Prüfung als auch von Theilen derselben nicht bloß für zulässig erklärt, sondern muß jedesmal eintreten, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Indem auf diese Weise die Befreiung von der mündlichen Prüfung von rein objektiven Normen abhängig gemacht wurde, blieb für das Einspruchsrecht des Königlichen Kommissars in dieser Beziehung kein Raum mehr. Der berechtigte Einfluß desselben ist im Uebrigen gesichert durch die Bestimmung des § 9, 4 wonach es ihm zusteht, die vorgeschlagenen Prädikate für die schriftlichen Arbeiten zu ändern, und überdies bei Theilbefreiungen auch durch §. 12, 6,

wonach ihm ein Einspruchsrecht gegen die Zuerkennung der Reife eingeräumt ist.

Dadurch, daß bei der Befreiung von Theilen der Prüfung dem Prüfling das Recht gewährt ist, auf diese Befreiung zu verzichten, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, durch Erwerbung eines günstigeren Prädikats in einem Fache nicht genügende Leistungen in einem anderen auszugleichen.

Da fernerhin die Befreiung von der mündlichen Prüfung keine Auszeichnung mehr ist, so hat auch deren Erwähnung im Zeugnis zu unterbleiben.

4. Die Ausgleichung nicht genügender Leistungen in einem verbindlichen Fache durch gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Fache unterliegt fortan nach mehreren Seiten einer Beschränkung (§. 12, 3 Abs. 2). Einmal können nicht genügende Gesammtleistungen im Deutschen überhaupt nicht übertragen werden, dann aber ist die wenigstens theoretische Möglichkeit ausgeschlossen, daß nicht genügende Gesammtleistungen in Lateinisch und Griechisch an Gymnasialanstalten, in Französisch und Englisch an Realanstalten eine Ausgleichung erfahren. Außerdem ist die Uebertragung nicht genügender Gesammtleistungen in Lateinisch oder Griechisch an Gymnasialanstalten und in Französisch oder Englisch an Realanstalten nur durch gute Gesammtleistungen in der anderen alten bezw. neuen Sprache oder in Deutsch oder in Mathematik zulässig. Dasselbe gilt bei Gymnasien und Realgymnasien umgekehrt für nicht genügende Gesammtleistungen in der Mathematik, welche nur durch gute Gesammtleistungen in einer der alten bezw. der neuen Sprachen oder in Deutsch übertragen werden können. Nicht genügende Gesammtleistungen in der Mathematik an Oberrealschulen können nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie ausgeglichen werden. Diese Beschränkungen scheinen aus folgenden Gründen geboten.

Ein Schüler, welcher in der deutschen Sprache sowohl in seinen Klassenleistungen als auch in seiner Prüfungsarbeit Ungenügendes leistet, hat das nöthige Maß der Allgemeinbildung überhaupt nicht erlangt; ebensowenig kann dies demjenigen zugesprochen werden, welcher in den beiden Hauptfremdsprachen, sei es der Gymnasial-, sei es der Realanstalten, nicht genügt und somit eine der Hauptaufgaben der Schule nicht gelöst hat. Durch die weiteren Einschränkungen soll verhütet werden, daß so wichtige Fächer, wie eine Hauptfremdsprache oder Mathematik, durch jedes beliebige andere Fach übertragen werden, welches, so bedeutsam es an sich sein mag, nach Stundenzahl und Stellung in der Lehrordnung zum Ersatz nicht geeignet ist. Gleichwohl tragen die Bestimmungen der Entfaltung individueller Richtungen bei den Schülern Rechnung.

Wegen etwaiger Nichtberücksichtigung dieser Beschränkungen bei den Prüfungen nach dem sechsten Jahrgange wird auf die desfallsigen Ordnungen zu §. 12 verwiesen.

5. Die Entscheidung über die Reife oder Nichtreife eines Prüflings (§. 12, 3) erfolgt auf Grund der Leistungen in Prima und der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Diese Faktoren zusammen werden in den meisten Fällen ein sicheres Endurtheil ermöglichen. Wo dies vereinzelt nicht der Fall sein sollte und auffallende Widersprüche zwischen Klassen- und Prüfungsleistungen zu Tage treten, wird das Urtheil der Lehrer vor allem zu berücksichtigen und die Gesammtpersönlichkeit des Schülers nach ihrem bisherigen Streben und Arbeiten ins Auge zu fassen sein. Das so gefundene Schlußurtheil ist in dem Zeugnis kurz zu begründen.

6. Die Ergänzungsprüfungen für Abiturienten der Realgymnasien und der Oberrealschulen (§. 18) haben sehr wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen erfahren. Dadurch, daß die bisher vorgeschriebenen Rücksichten auf die Prädikate des bereits erworbenen Reifezeugnisses beseitigt sind und der lateinische Aufsatz, die Uebersetzung in das Griechische und die Prüfung in der alten Geschichte wegfallen, ist alles geschehen, um strebsamen Realabiturienten die Erwerbung der Rechte eines Gymnasialabiturienten in verhältnismäßig kurzer Zeit zu ermöglichen. Wegen der Form der Zeugnisse vergl. Circular-Verfügung vom 9. Juli 1885. Bezüglich der gymnasialen Reifezeugnisse s. II A, §. 19.

B. Ordnung der Abschlußprüfungen.

1. Nach der Organisation unserer höheren Schulen entsprechen die sechs unteren Jahrgänge der Vollanstalten genau den sechs Jahrgängen der Nichtvollanstalten. An beiden sind die bezüglichen Lehrziele und Lehraufgaben dieselben, und durch die neue Stoffvertheilung ist ein erster Abschluß der Vorbildung mit dem sechsten Jahrgang gesichert. Während aber an den sechsstufigen höheren Bürgerschulen (Realschulen) zum Zweck der Erlangung des Reifezeugnisses und der damit verbundenen Berechtigungen eine Prüfung am Ende des sechsten Jahres seit lange besteht, war bisher ein Gleiches für den sechsten Jahrgang der Vollanstalten und der siebenstufigen Progymnasien und Realprogymnasien nicht der Fall. Dadurch wurde die Entwickelung der höheren Bürgerschulen (Realschulen) schwer benachtheiligt und überdies eine große Masse von Schülern zu ihrem eigenen Schaden auf lateintreibende Schulen gedrängt. (Vergl. Erläuterungen zu den Lehrplänen u. s. w. unter III, 1.) Diese Ungleichheit im Interesse der Schulen und

der Schüler zu beseitigen, war Pflicht der Unterrichtsverwaltung. Dafür sprach aber auch die Erwägung, daß durch Einlegung der von der Gerechtigkeit geforderten Prüfung an Vollanstalten die Möglichkeit geboten wurde, die Reifeprüfung von einer bedeutenden Masse von Gedächtnisstoff zu befreien und die Primazeit für ihre eigentliche wissenschaftliche Aufgabe voll auszunützen. Die Einrichtung wird überdies voraussichtlich dahin führen, daß ein großer Theil der in den gedachten Erläuterungen erwähnten Schüler in Zukunft von vornherein lateinlose Schulen aufsucht, welche für ihren Lebensberuf geeigneter sind, als die lateintreibenden. Dadurch aber wird gleichzeitig den letzteren, besonders den Gymnasien, ein großer Dienst erwiesen.

Die gegen die Prüfung erhobenen Einwendungen können als durchschlagend nicht erachtet werden und scheinen zum Theil auf falscher Vorstellung von dieser zu beruhen.

Vorab ist zu bemerken, daß die sogen. Abschlußprüfung nach Untersekunda im Grunde nichts weiter ist, als eine mit gewissen Formen umgebene Versetzungsprüfung, wie sie bereits an vielen Anstalten innerhalb und außerhalb Preußens besteht. Neu ist im Wesentlichen nur der staatliche Kommissar, welcher aber auch der Direktor sein kann und voraussichtlich in sehr vielen Fällen sein wird. Der Schwerpunkt der Entscheidung über die Versetzung liegt nach wie vor in dem Urtheil der Lehrer der Klasse. Durch weitgehende Befreiungen ist für eine möglichste Abkürzung der Prüfung gesorgt und im Uebrigen Vorkehrung getroffen, daß das Schlußurtheil allen Rücksichten der Billigkeit gerecht wird. Das Prüfungsverfahren wird, wie die Ordnung ergiebt, unbeschadet des Ernstes der ganzen Einrichtung, ein einfaches sein.

Die äußerliche Scheidung der Vollanstalten in Unter- und Oberstufe hat nach Lehraufgaben und Methode der Behandlung auch eine innere Berechtigung. Eine ähnliche Scheidung hat in anderen Staaten sich bewährt. Die Durchführung der Lehraufgaben der Oberstufe erleidet dadurch keine Beeinträchtigung, daß auf der Unterstufe auf einen gewissen Abschluß mit Untersekunda hingearbeitet wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß bei voraussichtlich verminderter Schülerzahl auf der Oberstufe die Lehrziele um so sicherer erreicht werden.

Die Prüfung, wie wohl gewünscht wurde, auf diejenigen Schüler zu beschränken, welche etwa das Zeugnis für den einjährigen Dienst erstreben, würde dem ganzen Zweck der Einrichtung widersprechen und überdies die Voraussetzung erschüttern, auf welcher die Neuordnung des Berechtigungswesens beruht. Daß das Bestehen dieser Prüfung auf den Eifer der auf die Oberstufe übertretenden Schüler nachtheilig einwirke, ist

nicht zu besorgen. Wo im einzelnen Fall ein äußerer Antrieb nöthig werden sollte, liegt dieser in der Versetzung in die höhere Klasse und in der Reifeprüfung.

Auch scheint der Einwand, welcher aus dem Alter der Schüler entnommen ist, nicht von Erheblichkeit, da für die Schüler der Vollanstalten auf dieser Stufe nicht zu schwer sein kann, was auf derselben Stufe in verschärftem Maße von den Schülern der höheren Bürgerschulen und am Ende des siebenten Kursus von denen der Progymnasien und Realprogymnasien seit Jahren geleistet wird. Uebrigens stehen die Jünglinge am Ende der Untersekunda meist im 16. bezw. 17. Lebensjahre.

Eine Störung des regelmäßigen Unterrichtsbetriebes wäre nur dann zu besorgen, wenn die Prüfung zu sehr ausgedehnt und von den Schülern eine andere Vorbereitung als auf jede Versetzungsprüfung vor dem Direktor erwartet oder gar gefordert würde. Dem mit aller Entschiedenheit zu wehren und in den Schülern die Ueberzeugung zu befestigen, daß treue Arbeit während des Jahres die beste Bürgschaft für die Versetzung sei, ist Pflicht der Direktoren und der Aufsichtsbeamten. Diese werden dafür Sorge tragen, daß der ganze Prüfungsvorgang auch in seinen äußeren Formen von dem einer gewöhnlichen Versetzungsprüfung nicht abweiche.

2. Die Anforderungen in allen Fächern haben sich eng an die Lehraufgaben der Untersekunda (§. 2) anzuschließen und dürfen hinsichtlich des Umfangs und der Schwierigkeit das mittlere Maß von Versetzungsleistungen nicht überschreiten.

Die schriftlichen Aufgaben (§. 7) sind so einzurichten, daß dieselben im Deutschen und in der Mathematik in je 4, in den übrigen Gegenständen in je 2 Stunden von Schülern mittlerer Begabung gelöst werden können.

Die mündliche Prüfung (§ 11) hat sich überall auf das zu beschränken, was jedem ordentlichen Schüler aus dem Unterricht der Untersekunda geläufig sein muß.

3. Die Prüfung findet nur gegen das Ende des Schuljahrs oder bei Wechselabtheilungen zu Ende der betreffenden einjährigen Lehrzeit statt, da nur auf diese Weise die volle Erreichung des auf einjährigen Lehrgang berechneten Klassenziels gesichert erscheint.

4. Die Wiederholung der Prüfung (§. 15) ist nur einmal gestattet, weil es im Interesse der Schule liegt, ungeeignete Schülerelemente nach zweijährigem erfolglosen Besuch der Untersekunda auszuscheiden, und für die Schüler selbst der Uebergang ins bürgerliche Leben nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Gymnasium zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2])
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima [6]).

[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen] [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bez. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf

I. Betragen und Fleiß.

(In den Vordrucken für fremde Prüflinge lautet I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Hebräisch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik — Turnen, Zeichnen, Singen).

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um [1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn [2])
, den [3]) ten 189

[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).
N. N. Direktor.
(Siegel des Gymnasiums.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.
(Reichsformat.)

Realgymnasium (Oberrealschule) zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Realgymnasium (der Oberrealschule)
und zwar Jahre in Prima [6]).

[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(In den Vordrucken für fremde Prüflinge lautet I: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, (bezw. Lateinisch), Französisch, Englisch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Singen.)

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das Realgymnasium (die Oberrealschule) verläßt, um [1])
, das Zeugnis
der Reife
zuerkannt und entläßt ihn [2])
, den [3]) ten 189

[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums)
N. N. Direktor.
(Siegel der Schule.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage C.
(Reichsformat.)

Realschule (höhere Bürgerschule) zu
Zeugnis der Reife.

N. N.[1])
geboren den ten 18 zu[2]) ,
[3]) , Sohn des[4]) zu[5])
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten Klasse,[6])

[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(In den Vordrucken für fremde Prüflinge lautet I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Singen.)

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind in jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Schule verläßt, um[1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn[2])

, den[3] ten 189

[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).
N. N. Rektor (Direktor).
(Siegel der Schule.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage D.
(Reichsformat.)

Gymnasium (Realgymnasium, Oberrealschule) zu

Zeugniß über die Versetzung nach Obersekunda.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2])
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
ist Jahre auf der Schule und zwar Jahr in Untersekunda [6]).

[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) sofern der Schüler erst in Untersekunda eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Das Urtheil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach lediglich durch eins der festgesetzten Prädikate auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wurde dem Schüler die Versetzung nach Obersekunda zuerkannt.

den ten 189

Die Prüfungskommission.

Der Königl. Kommissar. (Siegel.) Der Direktor.

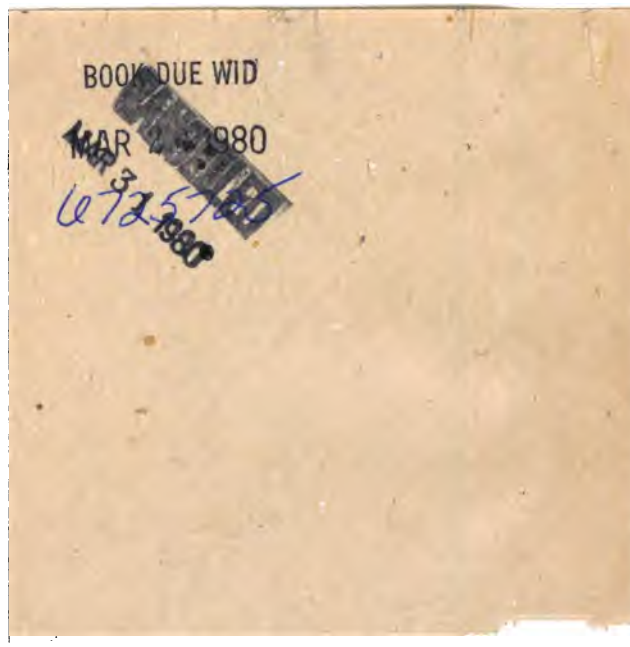
BOOK DUE WID
MAR 1980
MAR 3
1980

Educ 1060.3
Ordnung der reifeprufungen an den
Widener Library 006611577
3 2044 079 686 077